

Statuten

Interessengemeinschaft

«SAMICHLAUS-SCHWEIZ.CH»



1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Interessengemeinschaft «SAMICHLAUS-SCHWEIZ.CH» ist ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff mit Sitz in 6034 Inwil LU, injiziert am 1. August 2022 und gegründet am 15. Oktober 2023.
- 1.2 Die Interessengemeinschaft lebt das Brauchtum in Erinnerung an die Ursprungs-Figur, den hl. Nikolaus von Myra weiter. Dabei wird die Zielsetzung zur Erhaltung, Pflege und Förderung des Brauchtums von bereits aktiven wie von neueinsteigenden Nikolaus-Darstellern mit Wohnsitz in der Schweiz verfolgt. Durch Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Generalversammlung können auch Nikolaus-Darsteller oder Nikolaus-Vereinigungen aus anderen Ländern als Mitglieder aufgenommen werden.
- 1.3 Die Interessengemeinschaft bildet Mitglieder als Samichlaus mit einem Zertifikat als Nachweis aus. Dieses Zertifikat muss innerhalb von 3 Jahren Aktiv-Mitgliedschaft laut den Vorgaben der Interessengemeinschaft erworben werden. Die Zertifizierung kann durch die Teilnahme an einem Seminar, an einer Schulung, an der Schweizer Samichlaus-Synode oder durch andere vom Vorstand bestimmte besonders auszeichnende Leistungen erfolgen. Das Zertifikat bestätigt, dass der Inhaber gemäss dem Leitbild der «IG SAMICHLAUS-SCHWEIZ.CH» handelt, wobei beim Auftritt als Samichlaus die Vermittlung von Freude, Lob, Dankbarkeit und Wertschätzung für Kinder, Familien und Menschen ganz allgemein im Mittelpunkt stehen.
- 1.4 Die Interessengemeinschaft handelt als Non-Profit-Organisation.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Die Interessengemeinschaft umfasst:
 - Einzelmitglieder (aktive, neueinsteigende Samichlaus-Darsteller)
 - Kollektivmitglieder (Samichlaus-Vereinigungen)Auf eine Zertifizierung der Mitglieder wird verzichtet. Einzel- und Kollektivmitglieder dürfen sich jedoch nach aussen als Mitglied der «IG SAMICHLAUS-SCHWEIZ.CH» auszeichnen.
 - Gönnermitglieder
 - Ehrenmitglieder

- 2.2 Als Einzelmitglieder oder Kollektivmitglieder können durch die Generalversammlung Personen oder Samichlaus-Vereinigungen aufgenommen werden, die sich für die würdige Weiterführung des Samichlaus-Brauchtums einsetzen. Der Antrag über eine Mitgliedschaft wird in schriftlicher Form dem Präsidenten oder dem Sekretariat zugestellt. Der Vorstand prüft, ob der Antragsteller die Vorgaben erfüllt und an der GV vorgeschlagen werden kann.
- a) unabhängig der Konfession
 - b) unabhängig der Samichlaus-Darstellung im Bischofsornat oder im roten Kapuzenmantel, jedoch nicht im Kostüm und in der Rolle als kommerzieller Weihnachtsmann
 - c) bereits aktiver oder künftiger Samichlaus
- 2.3 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 2.4 Die Austrittserklärung eines Aktivmitgliedes muss schriftlich an den Vorstand mit Bekanntgabe an der Generalversammlung erfolgen.
- 2.5 Die Mitglieder der «IG SAMICHLAUS-SCHWEIZ.CH» leisten ihren Einsatz ehrenamtlich.
- 2.6 Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

3. Organisation

- 3.1 Die Organe sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Regionalleiter
 - Rechnungsprüfungskommission (Revision)
- 3.2 Vorstand:
Von der Generalversammlung zu wählende Mitglieder: Präsident, Vizepräsident, Sekretär/Aktuar, Kassier, 1 oder mehrere Beisitzer. Aufgrund von Dringlichkeit können von einem Vorstandsmitglied kurzzeitig maximal 2 Funktionen ausgeübt werden.
- 3.3 Die Generalversammlung findet im 1. Quartal, in der Regel am Sonntag vor dem Palmsonntag statt. Sie wird vor Ort oder in elektronischer Form durchgeführt. Die Mitglieder werden spätestens 3 Wochen zuvor mit der Traktandenliste eingeladen.

4. Finanzen

- 4.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden. Dies können Mitglieder oder externe Personen sein. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung mit Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.
- 4.2 Für die Verbindlichkeiten der «IG SAMICHLAUS-SCHWEIZ.CH» haftet ausschliesslich deren Vermögen.
- 4.3 Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand ist beitragsfrei.

- Einzelmitglieder CHF 20.00
- Kollektivmitglieder CHF 100.00
- Gönnermitglieder CHF frei wählbar
(ohne Stimmrecht)

Einzelmitglied: bei Abstimmungen und Wahlen 1 Stimme.

Kollektivmitglied: bei Abstimmungen und Wahlen 5 Stimmen.

Der Stimmrechtsanteil bei einem Kollektivmitglied kann sich mit jedem zusätzlichen beitragspflichtigen Einzelmitglied entsprechend erhöhen.

- 4.4 Mitglieder profitieren von vergünstigten Aus- und Weiterbildungen, welche von der «IG SAMICHLAUS-SCHWEIZ.CH» organisiert und angeboten werden.

5. Leitbild

- Wir handeln nach dem Vorbild des Nikolaus von Myra als Non-Profit-Organisation.
- Wir schenken Kindern, Familien und allen Menschen Freude und schöne Erlebnisse.
- Wir treten als Samichlaus in jeder Situation freundlich, respektvoll und zuvorkommend auf.
- Wir informieren und sensibilisieren die Öffentlichkeit zu unserem Brauchtum über Medien, Referate mit Präsentationen, Ausstellungen.
- Wir pflegen unser Netzwerk, sind im freundschaftlichen Austausch hilfreich und füreinander da.
- Wir setzen uns für Nachhaltigkeit des Brauchtums ein, um dasselbe auch für künftige Generationen zu erhalten.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Auflösung der «IG SAMICHLAUS-SCHWEIZ:CH» ist nur durch eine für diesen Zweck einberufene Generalversammlung möglich. Die Auflösung bedarf der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen der «IG SAMICHLAUS-SCHWEIZ.CH» nach Abzug aller Verbindlichkeiten und nach Ablauf eines Jahres seit dem Auflösungsbeschluss an eine karitative Organisation, die sich laut ihrem Sinn und Zweck dem Wohl von Kindern verschreibt.

- 6.2 Statutenrevisionen können durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.
- 6.3 Diese Statuten treten nach Beschluss der Generalversammlung vom 17. März 2024 in Kraft.

Inwil/Olten, 17. März 2024

Präsident

Jürg Thrier

Sekretär

Hans-Peter Rust